

Allgemeine Geschäftsbedingungen der rnp Solar GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Widerspruch gegen anderslautende AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Angebote, Vereinbarungen und Verträge zwischen uns, der rnp Solar GmbH & Co. KG, Heselstücken 17, 22453 Hamburg, und dem Kunden. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als vom Kunden anerkannt.

2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen AGB die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die Verwendung der männlichen Form hat rein redaktionelle Gründe.

4. Wir widersprechen ausdrücklich Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen

abweichen, diesen entgegenstehen oder diese ergänzen. Selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch uns in Textform zugestimmt.

§ 2 Vertragsgegenstand, Ausschlüsse für Statik und Genehmigungen

1. Vertragsgegenstand ist

- die Planung, der Verkauf, die Lieferung sowie die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (im Folgenden „PV-Anlage“) nebst Zubehör (insbes. Wechselrichter);
- Montage, Errichtung und Inbetriebnahme einer PV-Anlage;

2. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden.

3. Soweit vor der Montage und der Errichtung der PV-Anlage eine Dachsanierung erforderlich ist, unterbreiten wir dem Kunden dafür ein gesondertes Angebot.

4. Wir sind berechtigt, für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Dritte als Erfüllungsgehilfen (i. S. v. § 278 BGB) zu beauftragen.



5. Wir schulden nicht die Berechnung oder Beurteilung der statischen Tragfähigkeit des vertragsgegenständlichen Projekts. Es obliegt deshalb dem Kunden zu prüfen und sicherzustellen, dass das Gelände, das Gebäude und/oder die Dachfläche, auf die die vertragsgegenständliche PV-Anlage installiert werden soll, über die erforderliche Tragfähigkeit verfügt. Wir regen an, dass der Kunde zuvor die Meinung eines Architekten oder Baustatikers auf eigene Kosten einholt.

6. Wir schulden nicht die Prüfung oder Klärung, ob die vertragsgegenständliche PV-Anlage nebst Zubehör den öffentlichen Vorschriften, insbes. den jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundeslandes entspricht. Wir schulden auch nicht die Einholung der erforderlichen Genehmigungen, wie z. B. von Baugenehmigungen.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss, rechtliche Befugnis, Nebenabreden, Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir bezeichnen ein Angebot ausdrücklich als verbindlich.

2. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte PV-Anlage erwerben und durch uns errichten lassen zu wollen.

3. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt der Kunde zudem, über die notwendige rechtliche Befugnis zu verfügen, um zu entscheiden, dass eine PV-Anlage auf der vertragsgegenständlichen Fläche und/oder den vertragsgegenständlichen Gebäuden errichtet werden darf. Auf Nachfragen von uns ist der Kunde

verpflichtet, seine rechtliche Befugnis (z. B. seine Eigentümerstellung) nachzuweisen.

4. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Bestätigung des Auftrags und damit mit der Annahme des Angebots in Textform (z. B. per E-Mail) zustande.

5. Sollten wir auf eine Bestellung des Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen in Textform die Annahme erklärt oder Teile der vertraglichen Leistung vorgenommen haben, ist der Kunde nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

6. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

7. Sind wir für die Erfüllung eines Vertrages gegenüber dem Kunden selbst auf die Lieferung von Waren angewiesen und erfolgt diese Lieferung nicht, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.

§ 4 Unverbindlichkeit der Prognosen und Zeichnungen; Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen

1. Die von uns unterbreiteten Wirtschaftlichkeits- und Ertragsprognosen dienen lediglich der groben Einschätzung des möglichen Potenzials einer PV-Anlage. Sie beruhen auf softwaregestützten Simulationen auf der Grundlage von Satellitenbildern und historischen Wetterdaten. Es erfolgt keine Vor-Ort-Begehung oder -Berechnung. Es wird von uns



daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser unverbindlichen Prognosen übernommen.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart wird.

3. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unser Einverständnis dürfen die Unterlagen nicht Dritten zugänglich gemacht oder missbräuchlich verwendet werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen und bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen, Abschlagszahlungen, Anpassung des Preises

1. Alle Preise werden in Euro angegeben. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen spätestens innerhalb von 14 Tagen fällig und vom Kunden zu bezahlen.

3. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Gesamtbetrag in entsprechenden Raten, abhängig vom konkreten Baufortschritt zu zahlen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem konkreten Angebot. Wir werden die erbrachten Leistungen durch eine entsprechende Leistungsaufstellung nachweisen.

4. Die Regelungen des § 632a BGB (Abschlagszahlungen) finden Anwendung

5. Sollte sich herausstellen, dass aus tatsächlichen Gründen vor Ort (z. B. aus Platzgründen) weniger oder mehr Module/Einheiten der PV-Anlage angebracht werden können als geplant und sich daher die installierte Leistung in kWp reduziert oder erhöht, vermindert oder erhöht sich auch entsprechend der Nettogesamtpreis um die Euro/kWp der reduzierten Leistung. Beiden Parteien steht in diesem Fall kein Rücktrittsrecht zu, es sei denn, die Differenz zwischen den geplanten und tatsächlich angebrachten Modulen/Einheiten der PV-Anlage beträgt mehr als 10%.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Zu den vom Kunden geschuldeten Pflichten gehören insbesondere:

a) Freier Zugang zum Objekt:

Der Kunde ist verpflichtet, uns und unseren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen freien Zugang zum Objekt, zur Dachfläche und/oder zu den Räumlichkeiten, auf bzw. in denen die PV-Anlage errichtet wird, zu gewähren; das beinhaltet auch die freie Befahrbarkeit für unsere Monteure und Mitarbeiter zum Objekt und zu den Räumlichkeiten;

b) Freie Dachfläche:

Der Kunde hat sicherzustellen, dass vor der Montage der PV-Anlage die Dachfläche frei ist. Alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung entstehende Kosten trägt der Kunde.

c) Unterstützung bei Kommunikation mit Behörden, Netzbetreiber usw.; Mitteilung der erforderlichen Informationen:



Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Stellung von Anträgen sowie der weiteren Kommunikation im Zusammenhang mit der Errichtung und der Inbetriebnahme der PV-Anlage nebst Zubehör gegenüber Behörden, Netzbetreibern, Bundesnetzagentur etc. zu unterstützen. und uns die dafür erforderlichen Informationen und Daten zu übermitteln. Dazu gehört auch die Weiterleitung jeglicher Kommunikation mit der Bundesnetzagentur, Netzbetreibern, weiteren Behörden und weiteren Gewerken, die mit der Errichtung und der Inbetriebnahme der PV-Anlage nebst Zubehör im Zusammenhang stehen.

d) Bereitstellung einer Fläche als Zwischenlager:

Der Kunde ist verpflichtet, uns eine Fläche zur Verfügung zu stellen, auf der wir die für die Montage und Errichtung der PV-Anlage nebst Zubehör erforderlichen Module, Materialien, Geräte usw. zwischenlagern können.

e) Bestätigung über Statik:

Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Anfrage zu bestätigen, dass die statische Tragfähigkeit des Daches für die vertragsgegenständliche PV-Anlage nebst Zubehör gegeben ist.

f) Einholung ggfs. erforderlicher behördlicher Genehmigungen:

Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die vertragsgegenständliche PV-Anlage nebst Zubehör den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) vorliegen.

g) Angemessene und sichere Arbeitsbedingungen:

Der Kunde ist verpflichtet, uns, unseren Mitarbeitern und unseren Erfüllungsgehilfen angemessene Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Verpflichtung, die Sicherheit vor Ort zu gewährleisten und insbesondere unsere Mitarbeiter und unsere Erfüllungsgehilfen vor etwaigen Gefahrenquellen zu warnen.

h) Duldung von Eingriffen in die bauliche Substanz:

Dem Kunden ist bekannt, dass die Errichtung der PV-Anlage nebst Zubehör mit Eingriffen in die Substanz seines Eigentums verbunden ist. Der Kunde ist verpflichtet, alle damit verbundenen, erforderlichen Baumaßnahmen, z. B. Schraub- und Bohrarbeiten in Wänden, Decken und Dachziegeln, zu dulden.

i) Bereitstellung der erforderlichen Energie und Anschlüsse:

Der Kunde ist verpflichtet, uns die erforderliche Energie sowie die erforderlichen Anschlüsse, insbesondere Strom, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2. Der Kunde muss gewährleisten, dass die Arbeiten und Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage nebst Zubehör unverzüglich nach Ankunft unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen begonnen und ohne Verzögerung, bis zur Abnahme durch den Kunden, durchgeführt werden können.

3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden



Handlungen an dessen Stellen und auf dessen Kosten vorzunehmen.

4. Wir haften nicht für Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

5. Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 7 Rücktrittsrecht, Kündigungsrecht

1. Wir sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn

- der Kunde trotz angemessener Fristsetzung seine Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere nach § 6 (Mitwirkungspflichten) nicht nachkommt,
- die Installation des Solarstrom-Systems wegen unzureichender Statik des Gebäudes, insbesondere des Daches, nicht möglich ist,
- der Netzbetreiber einen Netzanschluss ablehnt (z. B. wegen fehlender Netzverträglichkeit),

2. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls sich herausstellt, dass aus tatsächlichen Gründen vor Ort (z. B. aus Platzgründen) mehr als 10% der zu installierenden Leistung der PV-Anlage nicht realisiert werden können.

3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorherigen Regelungen unberührt.

§ 8 Liefer-/Leistungsfristen und -termine, höhere Gewalt, Teillieferungen

1. Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefer- und Fertigstellungstermine sind für uns nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich von uns in Textform bestätigt wurden.

2. Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt bzw. unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen wie z.B. Terrorangriffen, Wetterkatastrophen, Seuchen (inkl. COVID-19), Streik, Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Importablehnungen aufgrund von Qualitätsregelungen oder EU-Regelungen, verlängert sich die Leistungsfrist für die Dauer des aus dem Ereignis resultierenden Leistungshindernisses. Streiks und Aussperrungen in unserem Unternehmen werden von dieser Klausel nicht erfasst.

3. Wir werden von unserer Leistungspflicht frei, wenn durch die oben genannten Ereignisse oder Umstände (vgl. Ziffer 2 dieses Paragraphen) oder aus anderen Gründen

a) die Leistung unmöglich wird (vgl. § 275 Abs. 1 BGB).

b) die Leistung bzw. Lieferung für uns einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Bei der Bestimmung der uns zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob wir das Leistungshindernis zu vertreten haben (vgl. § 275 Abs. 2 BGB).



c) wir die Leistung persönlich zu erbringen haben und uns diese Leistung unter Abwägung des der Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Kunden nicht zugemutet werden kann (vgl. § 275 Abs. 3 BGB).

4. War die ursprüngliche Leistung an einen Termin oder eine Frist gebunden und hat der Kunde im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden, so ist der Kunde berechtigt, nach dem Verstreichen des Termins oder nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde ist seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 nicht nachgekommen.

5. Dauern die unter Ziffer 2 dieses Paragraphen genannten Ereignisse oder Umstände ununterbrochen mehr als drei Monate an oder verzögert sich der Leistungstermin aufgrund höherer Gewalt bzw. unvorhergesehene und unverschuldete Umstände um mehr als drei Monate, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen, insbesondere Schadensersatz, durch den Kunden ist bei Vorliegen von Ereignissen oder Umständen nach Ziffer 2 dieses Paragraphen vollständig ausgeschlossen.

7. Wir werden den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche in Textform (per E-Mail genügt) über das Vorliegen der Ereignisse oder Umstände nach Ziffer 2 dieses Paragraphen sowie das voraussichtliche Ende des damit zusammenhängenden Leistungshindernisses informieren.

8. Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen des BGB bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Abnahme / Abnahmeverzug

1. Zeigen wir die Fertigstellung dem Kunden gegenüber an, so hat der Kunde die Abnahme der Leistung binnen 12 Werktagen durchzuführen. Im Übrigen bleiben wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen.

2. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

3. Auf Verlangen einer Partei sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

4. Soweit der Kunde mit der Abnahme gem. Ziffer 1 in Verzug ist, gilt die Abnahme nach Ablauf von 12 Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

§ 10 Gefahrtragung, Pflichten des Kunden nach Abnahme

1. Nach Abnahme durch den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkes auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.

2. Nach erfolgter Abnahme und Inbetriebnahme der PV-Anlage ist der Kunde verpflichtet, die PV-Anlage ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben. Dem Kunden fällt ab diesem Zeitpunkt die energiewirtschaftliche Marktrolle des Anlagenbetreibers zu, weshalb er ab diesem Zeitpunkt u. a. dafür verantwortlich ist, mit dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur zu korrespondieren und die erforderlichen Mitteilungen vorzunehmen.



§ 11 Kein Ersatz für entgangene Erträge; kein Ersatz für Moduldegradation; kein Er- satz für Verschattung

1. Dem Kunden ist bekannt, dass die Inbetriebnahme der Anlage von behördlichen Genehmigungen und Freigabevorgängen des zuständigen Netzbetreibers abhängt, auf deren Bearbeitungsdauer wir keinen Einfluss haben. Der Kunde hat deshalb uns gegenüber keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Verzögerungsschadens oder auf Ersatz entgangener Erträge (z. B. aus Stromerzeugung), wenn die Inbetriebnahme der Anlage von der Erteilung einer oder mehrerer von uns rechtzeitig beantragter Genehmigungen bzw. Freigabevorgängen des Netzbetreibers abhängt.

2. Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistung von Photovoltaik-Modulen sich im Laufe der Jahre technisch bedingt mindert („Degradation“). Erfahrungsgemäß fällt die Leistungsmin- derung im ersten Jahr am größten aus, schwächt sich danach jedoch deutlich ab. Diese Degradation stellt keinen Mangel dar und berechtigt den Kunden nicht zu Schadenersatzansprüchen.

3. Dem Kunden ist des Weiteren bekannt, dass Veränderungen in der Umgebung der PV-Anlage, z. B. durch Bebauung oder Baumwuchs, zu Verschattungen der PV-Anlage und damit zu einem geringeren Ertrag führen können. Hierauf haben wir keinen Einfluss, weshalb der Kunde daraus uns gegenüber keine Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

§ 12 Sachmängelgewährleistung

1. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer

Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) berech- tigt.

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herab- setzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Pflicht- verletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rück- trittsrecht zu.

3. Hat der Kunde ohne Einwilligung von uns Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten un- sachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt unsere Haftung für diese Arbeiten. Gleiches gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

4. Es liegt kein Mangel vor, wenn aus tatsäch- lichen Gründen vor Ort (z. B. aus Platzgrün- den) bis zu 10% weniger Module/Einheiten der PV-Anlage angebracht werden können als geplant (vgl. § 5 Ziffer 5).

5. Der Kunde ist außerdem in den folgenden Fällen zum Rücktritt berechtigt:

- wenn wir die Art der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten verweigert haben,
- wenn die Nacherfüllung durch uns für den Kunden unzumutbar ist,
- wenn wir eine Leistung nicht zu einem in dem Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt haben (sog. Fixgeschäft), obwohl wir vor Ver- tragsschluss durch Mitteilung des Kunden oder



aufgrund anderer den Vertragsschluss begleitender Umstände davon erfahren haben, dass die termin- oder fristgerechte Leistung für den Kunden wesentlich ist,

- wenn wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert haben oder
- es liegen bei einer von unserem Unternehmen nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt durch den Kunden rechtfertigen.

6. Erbringen wir gegenüber einem Kunden eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so ist der Kunde ohne gesonderte Fristsetzung berechtigt, von uns Schadensersatz zu verlangen, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert haben oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

§ 13 Aufrechnungsverbot, Begrenzung des Zurückbehaltungsrechts, Unsicherheitseinsrede

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
2. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Wenn nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leis-

tungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung/Lieferung zu verweigern. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen derer der Kunde die Zahlung oder die Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren (im Folgenden „Vorbehaltsware“ genannt) bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich Nebenforderungen vor.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm gleichfalls nicht gestattet.
3. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 dieses Paragraphen, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
4. Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rech-



nungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt oder verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

6. Liegen bei dem Kunden die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, vor, so hat der Kunde – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung durch uns bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware an uns zu melden. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

§ 15 Haftungsbegrenzung

1. Im Falle von Pflichtverletzungen durch uns ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe

Fahrlässigkeit begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von unseren gesetzlichen Vertretern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen.

2. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse in Ziffer 1 dieses Paragraphen gelten nicht:

a) bei Schäden aus einer von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden),

b) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder bei der Übernahme eines Beschaffungsrisikos,

c) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz,

d) bei der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten). Hierzu gehören die Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns, die nicht unter Ziffer 2a – 2c dieses Paragraphen fallen, sowie bei der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlicher Vertragspflichten) nach Ziffer 2d ist die Haftung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und unseren Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wir haften deshalb nicht für Schä-



den, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung nicht hatten vorhersehen müssen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn.

**§16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand,
salvatorische Klausel**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.